

Leistungsauftrag

an den Solothurnischen Kantonalen Fischereiverband (SOKFV) erteilt durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) betreffend der Förderung der Fischerei im Kanton Solothurn

Gestützt auf § 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. September 1988 überträgt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) dem Solothurnischen Kantonalen Fischereiverband (SOKFV) den folgenden Leistungsauftrag:

1. Ausbildung Fischerei „Sachkundenachweis“ (SaNa)

Grundsatz / Auftrag:	Der SOKFV ist zuständig für die Ausbildung der Fischerinnen und Fischer. Der SOKFV kann Ausbildungskurse an Fischereivereine delegieren. In diesem Fall ist der SOKFV verpflichtet, einen Obmann zu stellen, die Durchführung zu überwachen und mit den Vereinen abzurechnen. Der SOKFV erstellt einen detaillierten Rechenschaftsbericht z.H. des AWJF bis jeweils am 30. November.
Anforderung:	Minimale Lösung gemäss SaNa-Standard (keine kantonalen Zusätze). Der SaNa-Standard wird vom Bundesamt für Umwelt und dem Netzwerk Anglerausbildung bestimmt.
Unterlagen:	Die Ausbildungsunterlagen sind durch den SOKFV direkt beim Netzwerk Anglerausbildung zu beziehen.
Kursort:	Wird durch den SOKFV bestimmt.
Kursleiter:	Diese müssen einen SaNa-Instruktorenkurs besuchen, welcher durch das Netzwerk Anglerausbildung regional organisiert wird.
Erfolgskontrolle:	Die Auswertung der Prüfungen erfolgt durch die Geschäftsstelle des Netzwerk Anglerausbildung, an welche die Fragebögen sofort gesendet werden müssen.
Ausweis:	Abgabe durch das Netzwerk Anglerausbildung.
Kosten:	Die Kosten für die Kurslokale (mit Ausnahme des Wallierhofes), Ausbildung und Entschädigung der Kursleiter, Infrastruktur und die administrativen Aufwendungen werden durch den SOKFV übernommen. Allfällige Kursgebühren werden durch den SOKFV bestimmt.
Entschädigung:	Die Kosten können je nach Anmeldungen für die Sana-Kurse variieren. Die Grundkosten für Inserate, Infrastruktur und administrative Aufwendungen dürften jedoch relativ konstant sein. Aus diesem Grund ist eine pauschale Entschädigung von Fr. 3'000.00 angebracht.
Pauschale:	Fr. 3'000.00 / Jahr

2. Jungfischerausbildung

Grundsatz / Auftrag:	Fischereivereine (FV) können Jungfischerkurse durchführen. Der SOKFV stellt einen Obmann, überwacht die Durchführung und rechnet mit den Vereinen ab. Der SOKFV erstellt einen detaillierten Rechenschaftsbericht z.H. des AWJF bis jeweils am 30. November.
Anforderung:	Als Jungfischerausbildung gilt ein Kursangebot von mindestens 6 Halbtagen mit Betreuung. Als Jungfischer gelten alle Personen, welche sich für diese Kurse anmelden (ohne Altersbeschränkung).
Unterlagen:	Der Leitfaden Jungfischerausbildung des AWJF gilt als Grundlage für die Jungfischerausbildung. Er kann zum Selbstkostenpreis beim AWJF bezogen werden. Der Kurs kann mit oder ohne SaNa angeboten werden. Für den SaNa gelten dessen Bestimmungen und Auflagen. Das AWJF kann den FV für die Zeit der Ausbildung ein kostenloses Kollektivpatent ausstellen.
Kursort:	Die FV stellen die Lokalitäten selber zur Verfügung
Kursleiter:	Die FV stellen die Kursleiter. Der SOKFV organisiert periodisch Treffen der Kursleiter für einen Gedankenaustausch und zur Weiterbildung.
Meldung an SOKFV:	Die FV melden dem SOKFV, ob ein Kurs durchgeführt wird und senden das Kursprogramm und die Anmeldeliste vor Beginn des Kurses an den Obmann des SOKFV. Nach Abschluss des Kurses meldet der FV dem SOKFV mit Namenliste die Teilnehmer mit Art des Prüfungsabschlusses (SaNa Standart oder Brevet).
Entschädigung:	Pro Teilnehmer kann mit Ausgaben von ca. Fr. 100.00 gerechnet werden. Das Beitragsmaximum sollte 50 % der ausgewiesenen Unkosten nicht übersteigen. Gemäss langjähriger Erfahrung besuchen jährlich ca. 100 Jungfischerinnen und Jungfischer diese Kurse. Somit rechtfertigt sich auch hier eine pauschale Entschädigung. Der SOKFV entscheidet über die Auszahlung der Gelder an die FV. Die Beiträge müssen zweckgebunden eingesetzt werden. Im Rechenschaftsbericht ist die Verwendung der Gelder zu dokumentieren.
	Pauschale: Fr. 5'000.00 / Jahr

3. Freiwillige Fischereiaufsicht (FFA)

Grundsatz / Auftrag:	Die FFA werden durch den SOKFV gestellt. Der Verband rekrutiert die FFA, stellt einen Obmann, kontrolliert und visiert die Tagebücher und regelt die Spesenentschädigung. Der SOKFV erstellt einen detaillierten Rechenschaftsbericht z.H. des AWJF bis jeweils am 30. November.
Anzahl:	Für den ganzen Kanton werden ca. 20 FFA benötigt.
Ausbildung:	Die Ausbildung wird durch das AWJF organisiert und durchgeführt.
Kosten:	Jeder FFA erhält ein Gratispatent für die Dauer seiner Tätigkeit. Pro FFA wird eine Pauschale von Fr. 250.00 an den Verband überwiesen. Dieses Geld muss einerseits für die Spesen der FFA und andererseits für die Aufwendungen des Verbandes eingesetzt werden. Im Jahresbe-

richt ist die Verwendung der Gelder zu dokumentieren. Das AWJF stellt den FFA eine Grundausrüstung zur Verfügung (siehe Ausrüstung).

Pflichten der FFA: Die Pflichten der FFA sind im Detail in einer Weisung geregelt. Die FFA haben die Pflicht, pro Jahr mindestens 10 Kontrollgänge am Gewässer vorzunehmen. Sie führen ein Tagebuch mit Ort und Zeitangaben, kontrollierte Fischer und Fische sowie der ausgestellten Anzeigen. Sie visieren die Fangstatistik der kontrollierten Fischer.

Ausrüstung: Die FFA erhalten einen Fischereiaufseher-Ausweis, ein Schild „Fischereiaufsicht“ für das Auto, eine Uniformjacke mit Stoffabzeichen „Fischereiaufsicht“, eine Mütze mit der Aufschrift „Fischereiaufsicht“, ein Tagebuch, ein Fischmass, einen Meter und einen Ordner mit den notwendigen Unterlagen und Formularen.

Entschädigung:	Patent	20 à 140.00 (AWJF)	Fr. 2'800.00
	Pauschale	20 à 250.00 (Verband)	Fr. 5'000.00
	Ausrüstung	20 à 400.00 (AWJF)	Fr. 8'000.00
	Pauschale		Fr. 5'000.00 / Jahr

4. Fischfangstatistik (FFS)

Grundsatz: Die FFS werden durch den Verband kontrolliert und digitalisiert. Er ist frei, für diese Arbeit Dritte beizuziehen. Der SOKFV erstellt einen detaillierten Rechenschaftsbericht z.H. des AWJF bis jeweils am 30. November.

Anforderungen: Der Verband kontrolliert die FFS auf Lesbarkeit, korrigiert fehlerhafte Einträge und gibt die Daten in eine Datenbank ein.

Zu erfassende Daten: Barcode, Datum, Gewässer, Fischart, Anzahl, Dauer der Fischereiausübung und Fischmass bei Gewässern mit vorwiegendem Edelfischbestand.

Zustellung der FFS: Die FFS werden vom AWJF eingezogen und dem Verband periodisch zugestellt.

Hilfsmittel / Material: Das AWJF stellt dem Verband die notwendige Software für die Erfassung der Daten zur Verfügung.

Fristen: Der Verband muss die FFS-Datenbank jeweils bis am 1. Mai des Folgejahres dem AWJF übermitteln.

Entschädigung: Pro Jahr sind ca. 1'500 FFS zu erfassen. Die Kosten für die Erfassung werden auf ca. Fr. 5 pro FFS geschätzt.

Pauschale: **Fr. 7'500.00 / Jahr**

5. Bewirtschaftungsmassnahmen

Grundsatz / Auftrag:	Da der Kanton Solothurn selber keine Fischzuchten betreibt, werden die Besatzmassnahmen vollständig vom SOKFV wahrgenommen. Der SOKFV erhält eine jährliche Pauschale für diese Massnahmen. Er verhandelt selber mit den ihm angeschlossenen Fischereivereinen und privaten Fischzüchtern. Die Erbrütung, Aufzucht und Einkauf von Besatzfischen erfolgt nach dem von der Fachstelle Jagd und Fischerei jährlich aufgestellten Besatzplan. Dieser enthält das Plansoll der zu produzierenden Besatzfische sowie deren Lieferanten. FV können Bachforellen gemäss kantonalem Besatzplan dem SOKFV zu einem fixen Ansatz verkaufen. FV können Besatzfische auch an Pächter von Pachtgewässern und private Fischereirechtsbesitzer verkaufen.
Durchführung:	<p>Zuchtbuch für Fischzuchtanlagen: FV welche selber eine Fischzucht betreiben, führen ein Zuchtbuch gemäss den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung. Dieses muss ständig auf dem neusten Stand sein.</p> <p>Aufzuchtgewässer: FV welche ein Aufzuchtgewässer des SOKFV betreuen, liefern ihren Jahresbericht bis spätestens am 31. März des Folgejahres mit folgenden Angaben dem SOKFV: Anzahl eingesetzter Brütlinge, Ertrag und Aussatzgewässer.</p> <p>Jahresbericht / Rechenschaftsbericht: Der SOKFV fasst einen Jahresbericht bis am 1. Mai des Folgejahres zuhanden des AWJF. Darin muss enthalten sein: Art, Herkunft, Alter und Anzahl der ausgesetzten Besatzfische. Der Jahresbericht über die Bewirtschaftungsmassnahmen ist jeweils in den Rechenschaftsbericht zu integrieren.</p>
Besatzplan	Der kantonale Besatzplan ist für Patent- und Pachtgewässer verbindlich. Er regelt Fischart, Alter, Anzahl, Aussatzgewässer und Herkunft der Besatzfische.
Zulassung:	<p>Brut- und Aufzuchtanlagen: Anlage Büsserach (FV Thierstein) Anlagen Schönenwerd und Däniken (FV Schönenwerd) Anlage Trimbach (FV Olten)</p> <p>Aufzuchtgewässer: Vom Departement bestimmte Gewässer, die dem SOKFV zur Aufzucht von Fischen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Private Fischzuchtanlagen: Fische dürfen nur aus seuchenfreien (inkl. PKD) Anlagen gekauft werden. Eine Bescheinigung des Tierspitals Bern muss vorgewiesen werden.</p>
Kosten:	<p>Brut- und Aufzuchtanlagen: Die drei noch bestehenden Brut- und Aufzuchtanlagen im Kanton Solothurn sollen wenn möglich erhalten bleiben. Diese Anlagen sind relativ kostenintensiv und erhalten deshalb für Betrieb und Unterhalt einen jährlicher Unterstützungsbeitrag von je Fr. 7'000.00. Das ergibt für die Betreiber der Brut- und Aufzuchtanlagen Fr. 21'000 / Jahr</p>

Besatzfische:	
Bachforellen:	ca. Fr. 30'000 / Jahr
Äschen / Hechte / Andere	ca. Fr. 24'000 / Jahr
Infrastruktur, Aussatz, Spesen	ca. Fr. 4'500 / Jahr
Total Bewirtschaftung:	Fr. 79'500.00 / Jahr

6. Beitragshöhe und Aufteilung

Ausbildung Fischerei (SaNa)	Fr. 3'000.00
Jungfischerausbildung	Fr. 5'000.00
Freiwillige Fischereiaufsicht	Fr. 5'000.00
Fischfangstatistik	Fr. 7'500.00
Bewirtschaftungsmassnahmen	Fr. 79'500.00

Der jährliche Gesamtbeitrag des AWJF an den SOKFV für dessen vertraglich festgelegten Aufgaben beträgt demnach jährlich **Fr. 100'000.00**

Dieser Beitrag wird aufgeteilt in eine a conto Zahlung von Fr. 70'000 (Auszahlung Ende April) und den Restbetrag von Fr. 30'000 nach Vorliegen des Rechenschaftsberichtes.

7. Besondere Vertragsbedingungen

Zwecks Sicherstellung der Kontinuität und zur Ermöglichung einer frühzeitigen Planung soll der Beitrag für den Leistungsauftrag möglichst konstant bleiben. Eventuelle Überschüsse sind auf einem separaten Konto für Schwankungen in den Folgejahren als Rückstellung zu verbuchen. Das „Rückstellungskonto“ wird auf Fr. 20'000 limitiert. Ein allfälliger Überschuss wird im Folgejahr vom Staatsbeitrag abgezogen.

Im Rechenschaftsbericht ist über die Verwendung des Staatsbeitrages Rechenschaft abzulegen. Die Buchhaltung und Abrechnung des Staatsbeitrages hat gesondert von der Buchhaltung der anderen Verbandsgelder des SOKFV zu erfolgen.

8. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am 1. Januar 2009 und dauert bis zum 31. Dezember 2009. Eine Kündigung des Vertrages muss 3 Monate vor seinem Ablauf erfolgen, sonst bleibt er jeweils ein weiteres Kalenderjahr in Kraft. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und gilt als rechtzeitig zuge stellt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist im Besitze des Vertragspartners ist.

Für den Solothurnisch Kantonalen
Fischereiverband (SOKFV)

Für das Amt für Wald, Jagd und Fischerei
(AWJF)

Der Präsident

Der Sekretär

M. Tschan, Jagd- und Fischereiverwalter

Solothurn, den

Solothurn, den